

Stadt Peitz/ Picnjo

vertreten durch das Amt Peitz
Schulstraße 6
03185 Peitz

Begründung der Widmungsverfügung

Cottbuser Straße/ Chósebuska droga

(Verkehrsfläche zwischen Bundesstraße B168 und Fischerfestwiese)

Die in der Stadt Peitz/Picnjo gelegene Verkehrsfläche (im Lageplan gelb gekennzeichnete Fläche 1) erhält die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr uneingeschränkt zur Verfügung gestellt.

Die zu widmende Fläche umfasst in der Gemarkung Peitz, Flur 7, die aktuellen Flurstücke 828 und 831 (jeweils anteilig).

Der Gehweg entlang der Cottbuser Straße (B168) ist bereits gewidmet und wurde im Zuge des Neubaus Malxe-Center nur verschwenkt.

Die Verkehrsfläche wird als Gemeindestraße in die Gruppe der Ortsstraßen eingestuft.

Straßenbaulastträger ist die Stadt Peitz.

Rechtsgrundlage

§ 6 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli .2009 (GVBl. 1/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.1/18, [Nr. 37], S. 3) in Verbindung mit

dem Bebauungsplan der Stadt Peitz „Malxe-Center“, in Kraft getreten am 26. Juni 2019 und dem Städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 des Baugesetzbuches (BauGB) über die Erschließung des Plangebietes „Malxe-Center“ zwischen der Stadt und der terraplan GmbH & Co. Wohn- und Gewerbebau IV KG (Vorhabenträger) vom 07. Dezember 2018

Begründung

Die Stadt Peitz hat mit dem Bebauungsplan „Malxe-Center“ die bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen zur Neuordnung des Grundstücks „Cottbuser Straße 3“ mit der Entwicklung zu einem Einzelhandelsstandort geschaffen.

Mit dem städtebaulichen Vertrag über die Erschließung des Plangebietes „Malxe-Center“ übertrug die Stadt dem Vorhabenträger die Durchführung sämtlicher Erschließungsaufgaben im räumlichen Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes.

Die neu angelegte öffentliche Straßenverkehrsfläche durchquert das Plangebiet „Malxe-Center“. Sie verbindet die Cottbuser Straße (Bundesstraße B168) mit der Fischerfestwiese und dient gleichzeitig der Erschließung der Grundstücke im Plangebiet.

Die Baumaßnahmen wurden bis April 2021 ausgeführt. Die Schlussabnahme der öffentlichen Erschließungsanlagen erfolgte am 09.06.2021.

Die Schlussabnahme hat gemäß § 11 des städtebaulichen Vertrages folgende Rechtswirkung:

- Der Vorhabenträger überträgt die Flächen der festgesetzten öffentlichen Verkehrsanlagen aufgrund eines besonders abzuschließenden notariellen Vertrages unentgeltlich, kosten- und lastenfrei an die Stadt, sobald die Schlussabnahme erfolgt ist und die Flächen vermessen sind. Die Stadt ist bereit, das Eigentum zu übernehmen.
- Die Widmung der Erschließungsanlage erfolgt durch die Stadt. Der Vorhabenträger stimmt der Widmung durch die Stadt ab dem Zeitpunkt der Übernahme zu.
- Die Stadt wird die Anlagen, die für eine Benutzung durch die Allgemeinheit vorgesehen sind, nach der Schlussabnahme unverzüglich widmen. Der Vorhabenträger erteilt bereits jetzt unwiderruflich seine dafür erforderliche Zustimmung.

Soweit die Stadt Peitz zum Zeitpunkt der endgültigen Herstellung und Übernahme der öffentlichen Erschließungsanlage noch nicht grundbuchmäßige Eigentümerin der betreffenden Flächen ist, stimmt der Vorhabenträger für die in seinem Eigentum befindlichen Grundstücke einer Widmung zur öffentlichen Straße zu. Die Widmung obliegt der Stadt.

Durch die Widmung erhält das Grundstück die Eigenschaft einer öffentlichen Straße. Der Gemeingebrauch ist gesetzliche Folge.

Peitz, 15.06.2021

Donath
MA Hochbau Planung

Anlagen:
Lageplan
Auszug aus dem B-Plan „Malxe-Center“